

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der **GKV-Spitzenverband**  
**(Spitzenverband Bund der Krankenkassen)**, K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

**Artikel 1**  
**Änderungsvereinbarung**  
**zu den Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V**  
**für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen**  
**vom 1. Mai 2020**

**§ 2 der Anlage 1** wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup> Bei statistischen Prüfungen auf Basis des Apothekenverkaufspreises ist bei Zusammenführung der arztbezogenen Verordnungskosten für biosimilare oder generikafähige Arzneimittel, für die die jeweilige Krankenkasse einen Rabattvertrag nach § 130a Abs. 8 SGB V geschlossen hat, zu berücksichtigen, dass Einsparungen aus den Rabattverträgen entstehen. <sup>2</sup> Bereits bei der Vorabprüfung, ob das arztbezogen ermittelte Verordnungsvolumen den Grenzwert des jeweiligen Prüfverfahrens überschreitet, sollen die Einsparungen berücksichtigt werden. <sup>3</sup> Dies kann sowohl durch Abzug der arztbezogen ermittelten und aufsummierten Rabatte als auch durch Berücksichtigung der Kosten der günstigsten am Markt verfügbaren Arzneimittel mit dem gleichen Wirkstoff, der gleichen Wirkstärke und der gleichen Packungsgröße erfolgen. <sup>4</sup> Die Vertraulichkeit der Rabattverträge ist zu wahren. <sup>5</sup> Das Nähere regeln die regionalen Vertragspartner.“

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) <sup>1</sup> Rabatte nach § 130a Abs. 8 SGB V auf Grund von Verträgen, denen die Ärztin oder der Arzt nicht beigetreten ist, sind bei Festsetzung einer Nachforderung oder Kürzung von der Prüfungsstelle nach § 106c SGB V als Summe der Rabatte arztbezogen zu berücksichtigen. <sup>2</sup> Die Vertraulichkeit der Rabattverträge ist zu wahren. <sup>3</sup> Das Nähere regeln die regionalen Vertragspartner.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Berlin, den 22. November 2022

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin